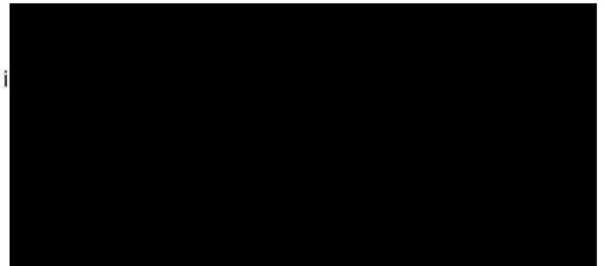




Landgemeinde Titz - Wilhelm-Lieven-Platz 1 - 52445 Titz

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Frau Krämer
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Es i



Öffnungszeiten der Verwaltung:

Mo. - Mi. 07.30 - 13.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Do. 07.30 - 13.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Fr. 07.30 - 12.30 Uhr

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

14.07.2023

Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW;

hier: Stellungnahme der Landgemeinde Titz mit Hinweisen und Anregungen zum Entwurf der Änderungen des Landesentwicklungsplan NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte für die Landgemeinde Titz zu dem oben genannten Verfahren wie folgt Stellung nehmen:

Die Verwaltung sowie die politischen Gremien der Landgemeinde haben frühzeitig erkannt, dass die bereits realisierte, nämlich bei 3,4 Prozent liegende Flächenausweisung für den Ausbau von Windenergieanlagen in der Landgemeinde nicht ausreichen wird, um einen signifikanten Beitrag zur Energiewende beizutragen. Der Rat hat daraufhin, nach Empfehlung durch die Verwaltung, selbige bereits am 16. September 2021 mit Ratsbeschluss dazu beauftragt, eine neue Windpotenzialanalyse auf Basis neuer Rechts- und Erkenntnisgrundlagen zu beauftragen. Diese wurde aufgrund zwischenzeitlicher Anpassungen – unter anderem in Folge der Zielsetzungen des schwarz-grünen Koalitionsvertrags – erst im März dieses Jahres fertiggestellt. In der Folge wurde das Planungsbüro damit beauftragt, mögliche Flächenszenarien von vier, sechs, acht, zehn sowie zwölf Prozent Flächenausweisung für Windenergieanlagen zu visualisieren und den politischen Gremien vorzustellen. Dies ist im Juni 2023 erfolgt. Die Verwaltung ist hiernach durch die politischen Gremien beauftragt worden, Gespräche mit der Bezirksregierung Köln hinsichtlich praktischer Probleme, wie dem Umgang mit der seismologischen Messstation Jackerath sowie die Anwendbarkeit der bestehenden Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (§ 245e Abs. 2 BauGB) zu führen. Parallel dazu wurde die Verwaltung damit beauftragt, die Erstellung eines Freiflächen- und AGRI-Photovoltaikkonzepts vorzubereiten sowie in der Folge zu beauftragen. Dies zeigt, dass Rat und Verwaltung der Landgemeinde Titz sich der Bedeutung und der eigenen Verantwortung

Konten der Gemeinde

Sparkasse Düren, BIC: SDUEDE33XXX, IBAN: DE38 3955 0110 0004 3000 18

Volksbank Heinsberg eG, BIC: GENODED1HRB, IBAN: DE74 3706 9412 3500 1880 13

Gelingen der Energiewende bewusst sind und daher die Neuaufstellung für einen gesteuerten Ausbau von erneuerbaren Energien grundsätzlich begrüßen.

Als maßgebliches Steuerungsinstrument für die räumliche Entwicklung in Nordrhein-Westfalen (NRW) dient der Landesentwicklungsplan (LEP). Nach § 1 Abs. 1 ROG soll er unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abstimmen und so Flächenschutz- und Flächennutzungskonflikte bereits auf Landesebene ausgleichen. Eine zügige Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes des Bundes, welches die Sicherung von 1,8 Prozent der Landesfläche für Windenergie in NRW vorgibt sowie die maßvolle Erweiterung der Flächenkulisse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist zu begrüßen. Mit Blick auf die Dauer der Genehmigungsverfahren sei jedoch an dieser Stelle der Hinweis gestattet, dass diese nicht ausschließlich auf Klagen zurückzuführen sind, sondern vermutlich unter anderem auch auf fehlendes Personal. Insofern ist für einen derart beschleunigten Ausbau, wie ihn die Landesregierung vorsieht, deutlich mehr Personal in den Verwaltungen erforderlich.

Ziel 10.2-2 (S.1 ff): Die maximale Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde von 15 Prozent führt, anders als im Ziel angegeben, durchaus zu übermäßigen Belastungen der betroffenen Gemeinden, stellt diese vor enorme Herausforderungen und wird unweigerlich zu Umzingelungen von Ortschaften führen. Beispiel ist die im Entwurfsplan des LEP dargestellte Kernzone nordöstlich der Ortschaft Rödingen in der Landgemeinde. Durch Bestandsanlagen der Umgebung und potenzielle Neuanlagen in der Kernzone würde ein Bereich von mindestens 120 Grad umbaut. Zusätzlich befindet sich im Süden der Ortschaft die Sophienhöhe, wodurch der Eindruck der Umzingelung in der Ortschaft weiter verstärkt wird. Die Kriterien zur Festsetzung von Kernzonen sind völlig intransparent und es erschließt sich nicht, welche Schutzgüter priorisiert berücksichtigt werden.

Ziel 10.2-5 (S.4 ff): Der Zeitplan der Bundesregierung ist ambitioniert und greift stark in die Planungshoheit der Gemeinden (§ 28 Abs. 2 Grundgesetz) ein. Die Landesregierung will die Flächenausweisung für die 1,8 Prozent Landesfläche zur Bereitstellung zum Ausbau der Windenergie bereits von Ende 2032 auf Ende 2025 vorziehen und erhöht damit enorm die Herausforderungen für die Gemeinden. Zusätzlich werden die Gemeinden in NRW nahezu vollständig auf die im Grundgesetz zugesicherte Planungshoheit verzichten müssen, hingegen diese den Gemeinden in den übrigen Bundesländern wieder gewährt wird, sobald diese die für sie festgeschriebenen Zwischenziele bis Ende 2027 erreicht haben.

Die nahezu parallele Aufstellung von Landesentwicklungsplan sowie den Regionalplanänderung scheint sinnvoll und findet daher die Unterstützung der Landgemeinde. Gleichwohl ist anzumerken, dass der avisierte Zeitplan des Abschlusses der Regionalplanverfahren im Jahr 2025 nur schwer die auskömmliche Berücksichtigung der Belange der Gemeinden gewährleisten kann.

Ziel 10.2-9 (S.9): Bei diesem Ziel sollen bereits bestehende Windenergiestandorte sowie kommunale Windenergieplanungen Berücksichtigung finden. Der Zusatz „geeignet“ impliziert, dass diese nicht für alle Standorte und Planungen gilt. Es fehlt eine konkretisierende Erläuterung an dieser Stelle, welche Kriterien zur Eignungsfeststellung herangezogen werden und inwieweit ungeeignete Standorte Berücksichtigung finden.

Im zweiten Absatz wird zudem von Abständen zur Wohnbebauung von unter 400 Metern gesprochen, welche bei bislang ungenutzten kommunalen Flächenplanungen als ungeeignet anzusehen seien. Im Folgeabsatz wird dann darauf verwiesen, dass bereits genutzte Standorte begründet anders zu beurteilt seien. Die deutliche Unterschreitung der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz empfohlenen Abstände von 700 Metern zur zusammenhängenden Wohnbebauung (Innerorts) sowie 500 Meter zur Einzelbebauung (Außerorts) erschließt sich an dieser Stelle nicht. Die Untersuchung mit diesen Abständen hat klar ergeben, dass im Land NRW genügend Flächenpotenziale zur Verfügung gestellt werden können, um die 1,8 Prozent Flächenverfügbarkeit zu erreichen, die für das Land NRW durch die Bundesregierung festgesetzt wurde. Bei einer Unterschreitung dieser Abstände ist davon auszugehen, dass das Schutzgut Mensch nicht ausreichend Berücksichtigung findet.

Es ist insofern der Abstand zur Wohnbebauung von 400 Metern auf mindestens 700 Metern anzupassen, da selbst bei diesem Abstand davon ausgegangen werden kann, dass beim Zusammentreffen mehrerer Immissionsquellen bzw. der Häufung von mehreren Windenergieanlagen dieser Abstand anzuheben ist, um dem Schutzgut Mensch entsprechend Rechnung zu tragen, sollte hier weiter eine entsprechende Erläuterung aufgenommen werden.

Ziel 10.2-11 (S.10): Erneut muss darauf hingewiesen werden, dass die Obergrenze von 15 Prozent, welche eine Gemeinde für Windenergie maximal zur Verfügung stellen soll, deutlich zu hoch angesetzt ist. Betroffen sein werden vor allem dünn besiedelte Gemeinden, mit geringem Waldflächenanteil, welche aber dann jedoch über außerordentlich gute Böden verfügen, auf welchen eine äußerst ertragreiche Landwirtschaft betrieben wird. Somit sollte vor allem in den Lössböden maßvoll mit der Ausweisung von Windenergieflächen umgegangen werden.

Nach Jahrzehnten der Restriktionen haben vor allem die kleineren Gemeinden im Rheinischen Revier große Entwicklungspotenziale. So ist die Landgemeinde Titz prozentual eine der am stärksten wachsenden Gemeinden im Kreis Düren. Rat und Verwaltung sind durchaus bestrebt, nicht ausschließlich neue Flächen in Anspruch zu nehmen, sondern die Ortschaften – sofern möglich – nach innen zu verdichten und so Flächenkonkurrenzen zu reduzieren. Auch eine maßvolle Gewerbeflächenentwicklung kann nun in Folge des Strukturwandels begangen werden. Eine übermäßige Flächenbereitstellung für Windenergieflächen würde diese Entwicklungen verhindern, zumindest aber vermindern und so eine ungerechte Verteilung und Unsolidarität zum Ausdruck bringen.

Ziel 10.2-13 (S.12 f.): Ein Übergangswerkzeug bis zum Inkrafttreten der angepassten Regionalplanung zur Genehmigung von Windenergieanlagen ist zu unterstützen, jedoch sollten konkretisierende Erläuterungen ergänzt werden, wie die Schutzgüter priorisiert betrachtet wurden, um große zusammenhängende Potenzialflächen festzusetzen. Des Weiteren ist die Priorisierung und die daraus resultierende Aufnahme von Kerngebietszonen in den LEP-Entwurf nicht ersichtlich, da die textliche Darlegung im Entwurf letztlich keine auskömmliche Abwägung zur Begründung der Aufnahme rechtfertigt. Ungeachtet dessen können die dargelegten Kerngebietszonen dazu führen, dass Ortschaften mit mehr als 120 Grad von Windenergieanlagen umzingelt werden. Hier ist klarzustellen, dass dies nicht Ziel des LEP-Entwurfes ist und die Besonderheiten des Einzelfalls weiterhin Betrachtung finden müssen.

Ziel 10.2-14 (S.14 ff.): Auf Seite 15 wird die Eingruppierung von raumbedeutsamen Vorhaben vorgenommen. Aktuell müssen Freiflächen-Photovoltaikanlagen künstlich auf unter 10 ha gehalten werden, damit diese genehmigt und errichtet werden können, ohne eine langwierige Änderung im Landesentwicklungsplan vornehmen zu müssen. Aus diesem Grund sollte diese Grenze auf 20 ha heraufgesetzt werden, damit vor allem AGRI-Photovoltaikanlagen schneller errichtet werden können.

Ziel 10.2-15 (S.16 f.): Dieses Ziel findet die volle Unterstützung der Landgemeinde. Qualitativ und somit ertragreiche Böden dürfen nicht übermäßig mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen bestückt werden, sondern auch mit AGRI-Photovoltaikanlagen, um so eine Multikodierung der Flächen zu erzielen. Hierzu bedarf es aber eine Aufklärungskampagne der aktiven Landwirtschaft und die Prüfung der Förderung der entstehenden Mehrkosten.

Ziel 10.2-16 (S.17 f.): Auch hier wird dem Ziel grundsätzlich zugestimmt. Die Konsequenz sollte jedoch sein, dass in landwirtschaftlichen Kernräumen lediglich eine äußerst maßvolle Ausweisung von Windenergiepotenzialflächen vorgenommen werden sollte, um eine lokale und regionale Versorgung mit Nahrungsmitteln zu gewährleisten. Anders als bei Windenergieanlagen wird bei AGRI-Photovoltaikanlagen kaum Fläche aus dem Anbau genommen und der Ertrag auf der verbleibenden Fläche zudem gesteigert (Veränderung des Mikroklimas, kein Hagelschlag etc.). Windenergieanlagen besitzen tiefreichende Fundamente, welche beim Repowering zumindest teilweise im Boden verbleiben dürfen, zusätzlich benötigen

Windenergieanlagen weitere Infrastruktur, wodurch zusätzliche Fläche versiegelt wird. Zur Sicherung der Nahrungsversorgung bedürfen landwirtschaftliche Kernräume einen zusätzlichen Schutz.

Es ist zusammenfassend darzulegen, dass die textlichen Änderungen des Landesentwicklungsplanes in weiten Teilen noch mit konkretisierenden Erläuterungen versehen werden sollten und den Empfehlungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens, welche für das eigene Gutachten angewandt wurden, noch strikter befolgt werden sollten. Sie sorgen sowohl durch eine fragwürdige Beschleunigung, welche die Bundesvorgaben deutlich unterschreitet, wie auch durch eine für das Verfahren vollständige Rücknahme der kommunalen Planungshoheit für unvorhersehbare Probleme in den Gemeinden.

Kritisch ist auch der alleinige Fokus auf den Anlagenausbau. Damit die Energiewende gelingen kann, wird ein Ausbau der Energienetze und Speicherkapazität unumgänglich. Hierzu wird in den Änderungen des Landesentwicklungsplanes nicht Stellung bezogen oder aber ob diese Aspekte bei den Überlegungen zumindest Berücksichtigung gefunden haben. Zudem sind nicht nur die Gemeinden in der Verantwortung die Bevölkerung Mitzunehmen und so für mehr Akzeptanz zu sorgen. Bereits die Landesplanung setzt Flächen und Ziele fest, welche Zustimmung in der Bevölkerung finden müssen, um so für Akzeptanz zu sorgen.

Mit freundlichen Grüßen

